

mit dem Ziel, den in der Schweiz zu verwendenden  
Bestellungen von Schweizerischen  
Postämtern zu erleichtern und die  
Einnahme der Schweizerischen Postämter zu erhöhen.

Die Empfangscheine erhalten die  
Kreispostdirektionen zu beziehen.  
Für die Bestellung derselben werden die Kreispostdirektionen die  
Formulare (Nr. 110) verwenden.

## Weisung

an

die Kreispostdirektionen, Postbüreau und Ablagen,  
betreffend  
den Bezug und Verkauf der Empfangscheine und Be-  
scheinigungsbücher und die Verrechnung derselben.

(Vom 24. Oktober 1859.)

Um für die Empfangscheine und Bescheinigungsbücher für die bei den schweizerischen Poststellen abgegebenen Gegenstände durchwegs ein ganz gleiches Formular zu erhalten, sowie um diesen Ertragszweig nach Möglichkeit zu heben und eine hierseitige Kontrolle zu ermöglichen, haben wir verfügt, fortan den ganzen Bedarf durch bloß eine Stelle anschaffen zu lassen und auf gleichem Fuße abzugeben und zu verrechnen wie die Frankomarken, und ertheilen dießfalls folgende Weisung:

1. Die Kreispostdirektionen haben den Bedarf an Empfangscheinen und Bescheinigungsbüchern bei der Registratur der Generalpostdirektion zu beziehen.
2. Für die Bestellung derselben werden die Kreispostdirektionen diejenigen Formulare (Nr. 110) verwenden.

den, die ihnen zugesandt werden und zugleich auch für Bestellung von Frankomarken dienen.

Es können mit dem nämlichen Formular Empfangscheine und Frankomarken bestellt werden.

3. Die Empfangscheine erhalten die Formularnummer 44 und sind so eingerichtet, daß sie auch für rekommandirte Briefe dienen und somit Formular Nr. 47 dahinfällt.

4. Sie werden unter versiegeltem Kreuzband in Paketen zu 110 Stück à Fr. 10 den Kreispostdirektionen verabsolgt und sind von denselben in gleicher Weise gegen Baarzahlung an die Poststellen abzugeben, welche somit, da sie dieselben einzeln à 10 Rp. verkaufen, eine Provision von 10 % beziehen.

5. Es steht den empfangenden Postbediensteten frei, die Pakete vor deren Oeffnung zu verifiziren und bei unrichtigem Befund des Inhaltes bei der Kreispostdirektion zu Händen der Registratur zu reklamiren, — hingegen wird keinerlei Rücksicht auf Reklamationen genommen, welche allfällig nach Oeffnung des Kreuzbandes erhoben werden möchten.

6. Bei Personaländerung auf Postbüreau werden die Empfangscheine zu Fr. 1 für 11 Stück und zu 9 Rp. für jedes einzelne ungerade Exemplar den abtretenden Beamten abgenommen und dem Neueintretenden in Anrechnung gebracht.

Auf dem nämlichen Fuße sind auch die vorhandenen Scheine bei Kasseabschlüssen in Berechnung zu ziehen.

7. Die Bescheinigungsbücher, für welche die Formularnummer 45 beibehalten wird, werden den Kreis-

postdirektionen in Heften von 150 Nummern zu Fr. 4. 70 geliefert und sind dieselben zum nämlichen Betrag an die Postbüreau zu Händen der Ankäufer gegen Baarzahlung abzugeben.

8. Der Erlös von den bei der Registratur bezogenen Empfangscheinen und Bescheinigungsbüchern ist monatlich auszuweisen, auf der Kreispostrechnung in Einnahme zu bringen und am Ende jedes Quartals eine Abrechnung zu stellen; beides auf gleichem Fuße, wie für die Frankomarken.

Die Formulare, welche den Kreispostdirektionen geliefert werden, geben hiefür die nöthige Anleitung.

9. Da es bisher zuweilen vorgekommen ist, daß die Ausfertigung von Empfangscheinen verweigert wurde, um sich der dahierigen Mühe zu entheben, so haben die Kreispostdirektionen, da nunmehr eine Provision gestattet ist, um so strenger darauf zu halten, daß dem Verkauf von Scheinen nach Möglichkeit Vorschub geleistet werde und mit Ordnungsbüße einzuschreiten, wenn unbegründete Schwierigkeiten gegen Ausstellung von Empfangscheinen gemacht werden.

10. Es ist Sache der Kreispostdirektionen, auf dem Schilde und dem Titelblatte der Bescheinigungsbücher den Namen des Postbüreau und des Inhabers, sowie das Datum der Auslieferung auszufüllen, und die Unterschrift nebst Stempel beizusetzen.

11. Den Kreispostdirektionen wird vor dem nächsten Monat Dezember ein hinlänglicher Vorrath aller Formulare zugestellt werden.

12. Es sollen daher von nun an in den Kreisen keine Anschaffungen von Scheinen und Büchern mehr stattfinden und von Erhalt der neuen Formulare an sollen keine alten Bescheinigungsbücher mehr ausgegeben werden, hingegen muß die Ausnutzung der bereits verkauften gestattet werden.

Vom gleichen Zeitpunkte ab sind den Postbüreau nur noch neue Empfangsformulare abzugeben.

13. Im Laufe des Monats Dezember 1859 sind alle Büreau und Ablagen, welche Empfangscheine zu verwenden im Falle sind, mit neuen Formularen zu versehen nach Art. 4 hievor, dagegen haben dieselben, so wie sie in den Besitz der neuen Formulare gelangt sind, den Vorrath der alten Formulare an die Kreispostdirektion ohne Rückrechnung einzusenden.

Das Zirkular für diese Auswechslung wird der Kreispostdirektion geliefert werden.

14. Jede Kreispostdirektion wird ein Verzeichniß der zurückerhaltenen Scheine, welche genau zu verifiziren sind, aufstellen, den Totalbetrag derselben in der Monatsrechnung vom Dezember auf dem Erlös der neu ausgegebenen Empfangscheine in Abzug bringen und den Büreau in haar vergüten lassen.

15. Nach Ablauf des Monats Dezember dürfen von den Büreau keine alten Formulare mehr gegen Vergütung angenommen werden, und eine Verwendung derselben wäre mit Ordnungsbuße zu bestrafen.

16. Die Kreispostdirektionen haben für den Monat Dezember den ersten Ausweis über den Verbrauch und die erste Quartalrechnung aufzustellen.

17. In der ersten Hälfte des Monats Dezember 1859 werden die Kreispostdirektionen die sämtlichen in Händen habenden vorrätigen Formulare an Empfangscheinen und Bescheinigungsbüchern an die Oberpostkontrolle abliefern, und die darüber geführten Kontrollen belegen.

18. Der Kreisrechnung vom Monat Dezember dann werden sie die von den Büreau zurückgezogenen Empfangscheine beifügen.